

Parkgebührenordnung

Vom 30. September 1992, zuletzt geändert am 08.12.2022.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Blankenburg (Harz) ist gebührenpflichtig, soweit dies nur während des Laufens von

- . Parkscheinautomaten oder
- . Parkuhren

zulässig ist.

(2) Gebühren werden auch für das Parken auf bewachten Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum erhoben.

Soweit hier private Parkplatzbetreiber Aufgaben der Parkzeitüberwachung wahrnehmen, müssen die hierfür erhobenen Gebühren im Rahmen des § 2 bleiben.

(3) Auch Bewohner im Sinne von § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der derzeit gültigen Fassung zahlen eine Gebühr für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Harz nach § 45 Abs. 1 b der StVO bleibt hiervon unberührt.

(4) Im begründeten Ausnahmefall können an Personen, die keine Bewohner im Sinne von § 45 Abs. 1 b Nr. 2 a StVO sind, Parkflächen vermietet werden, wenn die Vermietung der Widmung des Parkplatzes nicht entgegensteht und durch die Vermietung der Gemeingebrauch des Parkplatzes nicht beschränkt wird. Die Mieter haben keinen Anspruch auf die Zuweisung eines festen Stellplatzes.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) a) Für den Parkplatz am „Schnappelberg 2“ und den Parkplatz „Am Terrassengarten“ werden für jede angefangene halbe Stunde 0,50 € Gebühren erhoben soweit nachfolgend keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Die Tageshöchstgebühr beträgt 5,00 €. Die Gebühren beinhalten die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

b) Im Übrigen werden an Parkscheinautomaten und Parkuhren in der Stadt Blankenburg (Harz) Gebühren in Höhe von 0,30 € für jede angefangene halbe Stunde erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 0,10 €.

(2) Gebührenpflichtig ist das Parken

- a) bei den in Absatz 1 a) genannten Parkplätzen täglich in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr
- b) bei den in Absatz 1 b) genannten Parkplätzen
montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr und
samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

(3) Für Caravane wird am Parkplatz „Schnappelberg 2“ und am „Busparkplatz am Schnappelberg“ täglich eine Tagesgebühr in Höhe von 6,00 € incl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer erhoben.

(4) Die von den Bewohnern im Sinne der Regelung zu § 1 Abs. 3 zu zahlende Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOStV) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Blankenburg (Harz) (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

(Die Änderung der Satzung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.)

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister